

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Metallpatronen ohne Geschoss. Ein Teil der angeführten Nachteile der Einheitspatronen kann vermieden werden durch die Verwendung von Metallpatronen, welche zwar die Ladung, aber nicht das Geschoss enthalten. Diese Patronen sind in der Regel weniger lang als das Patronenlager und es kann hieraus eine Vermehrung des Druckes entstehen. Die Handhabung und die Verpackung sind dagegen für diese Patronen sehr bequem.

Die Patrone enthält ebenfalls die Geschütz-zündung. An der Öffnung der Hülse muss das Metall umgeklappt werden, so dass keine scharfen Ränder mehr bleiben und ein Verletzen der Pferde an den Füßen im Heranfahen der Protzen selbst bei einem dicht mit Hülsen bedeckten Boden unmöglich wird.

Metallener Patronenboden oder verkürzte Hülse. Zur Verringerung des Erstellungspreises und des Gewichtes der Patronen schlägt man auch vor, einfach am Boden des Patronensäckchens einen liden Boden aus Metall anzubringen. Es sind bereits verschiedene Arten solcher Patronen erstellt worden. Schwierig ist auch hier die feste Verbindung zwischen dem Patronensäckchen und dem Metallboden.

Der wahre Grund der Einführung der Metallhülsen für die Geschütze, bei welchen infolge ihres Verschlusssystemes keine plastische Liderung verwendet werden kann, liegt eben in der Mangelhaftigkeit der Expansionsliderung. Verwendet man aber einen Schraubenverschluss mit unterbrochenen Gängen, so ist es jedenfalls nur vorteilhaft nach dem Beispiele der Engländer und Amerikaner ein einfaches Patronensäckchen beizubehalten.

Verbrennbare, starre Patronen. In neuester Zeit wurden auch Versuche gemacht mit Patronen aus starrem und verbrennbarem Material. Diese sollen zum Ansetzen des Geschosses verwendet werden können und so den Gebrauch des Setzers und damit mehrere Ladebewegungen unnötig machen. Es werden Patronen und Geschoss gleichzeitig mit der Hand vorgeschoben und es fallen also das Ergreifen und das Wiederversorgen des Setzers ganz weg. Die hauptsächlichen Anforderungen an eine solche Patrone sind die einer genügenden Haltbarkeit und ferner einer vollständigen Verbrennbarkeit, so dass absolut keine erloschenen oder glimmenden Rückstände nach dem Schusse zurückbleiben. Es darf keine Gefahr vorliegen, dass die Patrone durch die hohe Temperatur der Rohrwandungen vorzeitig entzündet werde. Die Geschützzündung kann mit der Patrone verbunden werden oder getrennt bleiben. Die in der Schweiz mit solchen Patronen ange-

stellten Versuche haben kein befriedigendes Resultat ergeben.

Die Ursachen der zu geringen Feuergeschwindigkeit liegen übrigens weniger in der Umständlichkeit der Ladebewegungen, sondern rühren in den meisten Fällen vom Richten her. Durch rascheres Richten allein kann man eine grössere Feuergeschwindigkeit erreichen. Was man also erstreben muss, ist die Aufhebung oder doch die Verminderung des Rücklaufes, und es muss ferner die Bedienung des Geschützes so eingerichtet werden, dass Richter und Hilfsrichter auch während des Ladens des Geschützes dasselbe richten können.

(Fortsetzung folgt.)

Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts von 1828 bis 1885. Lieferung 51 und 52. Von Generalmajor von Sternegg. Wien, Leipzig, Iglau, Verlag von Paul Bäuerle. Preis per Lieferung Fr. 3. 55.

Von dem verdienstlichen und interessanten Lieferungswerk ist endlich wieder eine Doppellieferung erschienen. Den Inhalt bilden Text, Karten und Pläne zum Russisch-Türkischen Krieg 1877/78 in Europa und Asien, Feldzug in Bulgarien und Rumelien und Italienischen Krieg 1848/49, Einnahme von Vicenza am 10. Juni 1848. Die Operation des Feldmarschalls Radetzky gegen Vicenza kann den schönsten, die auf dem italienischen Kriegsschauplatz stattgefunden, beigezählt werden und ist daher besonderer Aufmerksamkeit wert. Die schöne Ausstattung schliesst sich würdig der der späteren Hefte an. Der Text giebt in gedrängter Kürze eine Darstellung der Operationen, Gefechte und Schlachten; die Ausführung der Karten und Pläne entspricht allen Anforderungen.

Da das Werk schon weit vorgerückt ist, dürfte es vielen der Subscribenten willkommen sein, wenn wenigstens einzelne Kriege zum Abschluss gebracht würden, um dieselben schon jetzt im Zusammenhange studieren zu können.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen.) Zu Oberstlieutenants der Infanterie werden befördert die Herren Majore Steiger, Albert, von Arbon, in St. Gallen, Stabschef des dritten Territorialkreises, von Moos, Paul, von und in Sachseln, Stabschef des vierten Territorialkreises, und Geiser, Friedrich, von und in Langenthal, Stabschef des fünften Territorialkreises.

— (Stellenausschreibung.) Die Stellen des Adjunkten der eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun und des Adjunkten der eidg. Waffenfabrik in Bern werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Für die erstere Stelle werden bevorzugt schweizerische Offiziere, welche sich über mechanisch-technische Ausbildung und Kenntnis der deutschen und französischen Sprache ausweisen können; für die zweite

Stelle werden als geeignet bezeichnet theoretisch und praktisch gebildete Techniker, der deutschen und französischen Sprache mächtig, vorzugsweise Offiziere. Besoldung nach Gesetz. Anmeldungen sind bis zum 15. März dem schweiz. Militärdepartement schriftlich einzureichen.

— (Eine Entschädigungsklage.) Das Bundesgericht hat die gegen den Bund angestrenzte Entschädigungsklage des in der eidg. Munitionsfabrik in Thun beschäftigt gewesenen Arbeiters Rudolf Bachmann im Betrage von 12,422 Fr. wegen Erkrankung durch Bleivergiftung einstimmig abgewiesen, da vom Kläger der Nachweis, dass seine Krankheit ausschliesslich auf den Fabrikbetrieb zurückzuführen sei, nicht hatte erbracht werden können.

— (Ausrüstung der Infanterierekruten des Jahres 1897.) (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone, vom 12. Januar 1897.) In weiterer Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juli 1896 betreffend eine neue Infanteriepackung und des bundesrätlichen Kreisschreibens an die Kantone vom 10. Juli 1896 haben wir verfügt:

1) Den Infanterierekruten des Jahres 1897 ist nur ein Paar neue Tuchhosen zu verabfolgen, das zweite Paar dagegen für einmal in die Kriegsreserve (I. Qualität) zu legen, bis die Frage der allfälligen Beschaffung von Quartierhosen gelöst ist.

Jeder Infanterierekrut erhält ausserdem wie letztes Jahr für die Dauer der Rekrutenschule ein Paar hellblaue Exerzierhosen.

2) Die Infanterierekruten des Jahres 1897 haben als zweite Fussbekleidung in den Dienst mitzubringen: ein leichtes Paar Schuhe mit Ledersohlen, im Maximum von 500 Gramm Gewicht, als Quartierschuhe, jedoch ausreichend solid, um vorübergehend auch bei Märschen auf der Landstrasse getragen werden zu können.

Indem wir uns beehren, Ihnen diese Verfügung zur Kenntnis zu bringen, laden wir Sie ein, bei der Ausrüstung der Rekruten von 1897 demgemäss zu verfahren und die Infanterierekruten rechtzeitig bei Erlass der Aufgebote mit der Vorschrift bezüglich des zweiten Paares Schuhe bekannt zu machen.

— (Anwendung der Vorschriften vom 30. Juni 1895 auf die älteren Klassen der Kadetten-Korps.) (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone, vom 13. Januar 1897.) Gemäss Ziffer 2 des provisorischen Regulativs über die Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien, vom 20. Mai 1887, können für die Schiessübungen der älteren Schüler vom 17. Altersjahre an Ordonnanzgewehre verwendet werden. Kadettenkorps, welche demgemäss Ordonnanzwaffen von den Zeughäusern erhalten, stehen daher mit Bezug auf die Abgabe und Verwendung von dem Bunde gehörenden Ordonnanzwaffen in einem ähnlichen Verhältnis, wie die freiwilligen Vorunterrichtskurse und es erscheint somit gerechtfertigt, die Vorschriften vom 30. Juni 1895 betreffend Abgabe von Ausrüstungsgegenständen, Waffen und Munition für den militärischen Vorunterricht auch für die älteren, mit dem Ordonnanzgewehr leihweise bewaffneten Klassen der Kadettenkorps anzuwenden, um so mehr, da diese Klassen bei der obligatorischen Ordnung des Vorunterrichts III. Stufe einen Bestandteil desselben zu bilden hätten.

Gestützt auf obige Ausführungen erklären wir daher die oben erwähnten Vorschriften vom 30. Juni 1895, soweit sie die Ab- und Rückgabe und die Reparaturen von Ordonnanzwaffen des Bundes betreffen, auch für die von den Zeughäusern leihweise mit Ordonnanzwaffen auszurüstenden älteren Klassen der Kadettenkorps für gültig.

— (Pontonnierfahrverein.) Für das Jahr 1896 sind 2780 Fr. als Bundesbeiträge an Pontonnierfahrvereine

ausgerichtet worden; es haben u. a. erhalten: Aarburg 240 Fr., Klingnau 85, Wallbach 65, Rheinfelden 135, Basel 75, Sisseln 150, Aarau 240, Bremgarten 90, Breite-Basel 160, Baden 45, Ryken 110 Fr.

— (Unteroffiziersfest.) An das diesjährige eidgenössische Unteroffiziersfest in Zürich ist ein Bundesbeitrag von Fr. 1500 bewilligt worden.

Zürich. Aus den Regierungsratsverhandlungen vom 26. Februar. Der Offiziersreitgesellschaft Winterthur wird an die Kosten des im laufenden Winter abgehaltenen Reitkurses ein Staatsbeitrag von 180 Fr. verabreicht.

Bern. (Denkmal.) Schon vor einiger Zeit wurde im kantonalen bernischen Offiziersverein, sowie bei der Versammlung der Stabsoffiziere der III. Division die Anregung gemacht, es möchte dem verstorbenen Obersten Feiss, Waffenchef der Infanterie, ein einfaches Denkmal auf seinem Grabe gesetzt werden. Neuerdings haben sich die Herren Armeekorpskommandant Berlinger und die Divisionskommandanten A. Keller und F. Bühlmann an die Offiziere des von dem Verstorbenen befehligten II. Armeekorps gewandt, um dieser Anregung Folge zu geben. Es soll ein einfacher Obelisk errichtet werden mit den Personalien des Verstorbenen und entsprechender Widmung, umgeben vom eidgenössischen Kreuz und den Insignien unserer Armee, auf der Rückseite mit einem passenden Denkspruch. Die Kosten werden sich auf ca. 2500 Fr. belaufen. (N. Z.)

Ausland.

Abessinien. († Ras Alula) ist gestorben. Italien hat einen gefährlichen und unversöhnlichen Feind verloren. Vom einfachen Soldaten hatte er sich im Laufe der Zeit zum tüchtigsten Generale des Negus Negesti Johannes aufgeschwungen. Als die Italiener durch Besetzung Massauas 1885 ihre Eroberungspläne in Afrika begannen, war Ras Alula Statthalter von Hamasen, der nördlichsten Provinz des Kaisertums Abessinien. Die Niedermetzelung von 500 Mann italienischer Truppen bei Dogali, 22 km westlich von Massana (am 27. Januar 1887) bezeichnete sein erstes Auftreten in dem Kampf um die Unabhängigkeit. Als dann der Negus Johannes im März 1889 im Kampfe gegen die Derwische ums Leben gekommen war, begünstigte Alula dessen natürlichen Sohn Mangascia im Streben nach der Neguswürde, beugte sich aber samt dem jungen Präidenten vor dem mit Heeresmacht heranziehenden Menelik, der Hamasen an Italien abtrat. Mangascia lohnte die treue Gefolgschaft Alulas schlecht: im Streben nach der Oberherrschaft über ganz Tigre machte er ihn einige Jahre später zu seinem Zwangsgast, d. h. Gefangenen. Im Sommer 1894 musste er ihn auf Meneliks Geheiss mit nach Adis Abeba bringen; Menelik behielt ihn an seinem Hofe, um ihn nötigenfalls gegen Ras Mangascia auszuspielen. Im Kriege gegen Italien bekleidete Ras Alula die angesehene Stellung eines Fitaurari, das ist Vorhütführers Ras Makonnens, und nach Einstellung der Feindseligkeiten wurde ihm die Verwaltung des Gebiets unmittelbar um Adua übertragen. Wahrscheinlich ist er jetzt der Verwundung erlegen, die er am 19. Januar d. J. im glücklichen Kampfe gegen Ras Agos, den Statthalter von Schire, erlitt.

Ein junger, tüchtiger, solider Offiziersbedienter wünscht per sofort oder etwas später Stelle. Offerten sub Chiffre O. F. 1085 an Orell Füssli, Annoncen, Zürich. (OF1085)